

Praktikumsrichtlinie
des Fachbereichs Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsrichtlinie regelt das Vorpraktikum und das berufspraktische Studiensemester für den Bachelor-Studiengang Nachhaltige Agrarwirtschaft des Fachbereichs Agrarwirtschaft.

§ 2 Praktikumsamt, Praktikumsausschuss

- (1) Für die Organisation, Durchführung und fachlichen Anerkennung der Praktika ist vom Fachbereich ein Praktikumsausschuss zu bilden. Der Konvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Praktikumsausschusses und zwei weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren. Auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Konvents können dem Praktikumsausschuss eine Studierende oder ein Studierender angehören, die bei der Erörterung grundsätzlicher Angelegenheiten beratend mitwirken. Ihre Wahlzeit beträgt ein Jahr. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Praktikumsamtes gehört ebenfalls dem Praktikumsausschuss ohne Stimmrecht an.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Praktikumsausschusses leitet das Praktikumsamt. Der Praktikumsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der Leiterin oder dem Leiter des Praktikumsausschusses übertragen.
- (3) Über Widersprüche zu Entscheidungen des Praktikumsamtes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Vorpraktikum

- (1) Ziel des Vorpraktikums ist es, Arbeits- und Wirtschaftsabläufe in landwirtschaftlichen Betrieben kennen zu lernen, Handlungen und Entscheidungen zu hinterfragen und zu verstehen sowie Stärken und Schwächen von Unternehmen zu erkennen.
- (2) Das Vorpraktikum umfasst sechs Monate (ausschließlich Fehlzeiten) und soll zusammenhängend abgeleistet werden. Es ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten, spätestens bis zum Beginn des zweiten Studienjahres.
- (3) Die Inhalte des Vorpraktikums sollen durch qualifizierte und betreute Mitarbeit in allen Tätigkeitsbereichen landwirtschaftlicher Unternehmen erreicht werden.
- (4) Das Vorpraktikum soll in Betrieben durchgeführt werden, die als Ausbildungsstätten zur Ausbildung für den Ausbildungsberuf Landwirtin oder Landwirt gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes unbefristet anerkannt sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Praktika, die im Ausland getätigt werden. Ein Vorpraktikum darf nicht im elterlichen Betrieb absolviert werden.
- (5) Zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Ausbildungsbetrieb ist ein Praktikumsvertrag zu schließen.

§ 4 Anerkennung des Vorpraktikums

- (1) Es ist ein Bericht anzufertigen, in dem die durchgeführten Tätigkeiten beschrieben und die Erkenntnisse aus dem Vorpraktikum gezogen werden. Vorgaben über Inhalt und Umfang des Berichtes sind beim Fachbereich Agrarwirtschaft erhältlich.

- (2) Der Praktikumsbetrieb stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Zeugnis aus, das Inhalt und Dauer der Tätigkeit bescheinigt.
 - (3) Anstelle des Vorpraktikums werden folgende Prüfungen oder abgeschlossene Berufsausbildungen anerkannt:
 - Landwirtschaftliches Praktikum mit abgeschlossener Praktikantenprüfung
 - Landwirtin oder Landwirt
 - Pferdewirtin oder Pferdewirt
 - Gärtnerin oder Gärtner
 - Tierwirtin oder Tierwirt
 - Landwirtschaftlich- oder agrarwirtschaftlich-technische/r Assistentin oder Assistent
 - Fachkraft für Agrarservice.
- Über die Anrechnung des Vorpraktikums oder die Ausbildung entscheidet das Praktikumsamt.

§ 5 Berufspraktisches Studiensemester

- (1) Ziel des berufspraktischen Studiensemesters ist es, die Studierenden an die Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld heranzuführen. Die Umsetzung der erworbenen theoretischen Kenntnisse in praktisches Handeln sollen vermittelt werden.
- (2) Das berufspraktische Studiensemester soll im dritten Studienjahr abgeleistet werden und umfasst 16 Wochen (ausschließlich Fehlzeiten), von denen mindestens zehn Wochen zusammenhängend in einem Betrieb oder bei einer Einrichtung zu absolvieren sind. Mehr als drei Praktikumsstellen sind nicht zulässig.
- (3) Der Fachbereich Agrarwirtschaft begleitet das berufspraktische Studiensemester und kann inhaltliche Vorgaben machen.
- (4) Die oder der Studierende muss sich selbstständig um einen Praktikumsplatz bewerben. Das Praktikumsamt steht beratend bei der Auswahl des Praktikumsplatzes zur Verfügung.
- (5) Das Praktikumsverhältnis wird durch den Abschluss eines Praktikumsvertrages zwischen dem Unternehmen oder der Einrichtung und der oder dem Studierenden begründet. Der Praktikumsvertrag ist vor Praktikumsbeginn vom Praktikumsamt zu genehmigen. Musterverträge sind im Praktikumsamt in deutscher und englischer Sprache erhältlich.
- (6) Auf ein Praktikumsentgelt besteht kein Rechtsanspruch. Die Höhe des Entgeltes wird von den Vertragsparteien frei vereinbart. Die jeweils gültigen BAföG-Vorschriften sind zu beachten.
- (7) Während des berufspraktischen Studiensemesters ist die oder der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

§ 6 Anerkennung des berufspraktischen Studiensemesters

- (1) Für die Anerkennung des berufspraktischen Studiensemesters ist folgende Voraussetzung zu erfüllen:
 - Tätigkeitsnachweis über das berufspraktische Studiensemester durch den Praktikumsbetrieb.Für jede Praktikumsstelle ist ein Tätigkeitsnachweis abzuliefern.
- (2) Jeder Nachweis ist unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Beginn der Vorlesungen des auf das berufspraktische Studiensemester folgenden Semesters vorzulegen. Studierende, die ein berufspraktisches Studiensemester im Ausland absolvieren,

- können einen hinreichend begründeten Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist stellen. Über die Verlängerung entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (3) Für die Anerkennung des berufspraktischen Studienseesters ist die Leiterin oder der Leiter des Praktikumsamtes zuständig, die oder der sich in Zweifelsfällen mit dem Praktikumsausschuss berät. Das Praktikumsamt stellt nach Anerkennung eine Bescheinigung über das berufspraktische Studienseester aus.

Diese Praktikumsordnung wurde durch den Konvent am 22.05.2023 beschlossen.

Osterrönfeld, den 23.05.2023



Prof. Dr. Martin Braatz

- Dekan -